

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2022

Nr. 2022/141

Petition "Keine Maskenpflicht für Kinder in der Primarschule des Kt. Solothurn" Stellungnahme des Regierungsrates

1. Ausgangslage

1.1 Maskentragpflicht

Seit 17. Januar 2022 gilt im Kanton Solothurn für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 1. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen eine Maskentragpflicht (Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 13. Januar 2022).

Das Tragen einer Gesichtsmaske ist in den Eingangsbereichen und in den Innenräumen des Schulhauses obligatorisch. Im Aussenbereich des Schulareals gilt keine Maskentragpflicht (Ziff. 2.1 und 2.2. der Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022).

Die erwachsenen Personen dürfen die Gesichtsmaske in den folgenden Fällen ablegen:

- wenn während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist, es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
- im Unterricht des Kindergartens, wenn keine weitere erwachsene Person anwesend ist;
- während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind;
- sofern die betreffende Person nachweisen kann, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Gesichtsmaske in folgenden Fällen ablegen:

- im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
- für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske tragen;

- im Sportunterricht, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist;
- sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen;
- bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa bzw. im Aufenthaltsraum während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.

Die Maskentragpflicht gilt gemäss Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022 bis 25. Februar 2022.

Aufgrund der neusten Entscheidungen des Bundesrates gelten ab 3. Februar 2022 einzelne Lockerungen der bundesrechtlichen Corona-Massnahmen. Die aktuellen epidemiologischen Entwicklungen erlauben es, auch die kantonalen Massnahmen anzupassen. Die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der Primarschule wird ab 7. Februar 2022 aufgehoben.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für die erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen, bleibt die Maskentragpflicht bestehen. Die Massnahme ist befristet bis 25. Februar 2022.

1.2 Petition

Am 21. Januar 2022 wurde eine Petition mit dem Titel "Keine Maskenpflicht für Kinder in der Primarschule des Kt. Solothurn" eingereicht. Die Petition verlangt eine sofortige Aufhebung des generellen Maskenobligatoriums ab der 1. Klasse. Zu Begründung wird in der Petition Folgendes ausgeführt:

- Das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) geht davon aus, dass die Anwendung der Maske bei jüngeren Kindern oft nicht korrekt erfolgt und das zuverlässige Tragen einer Maske über längere Zeit schwierig ist. Es wird generell empfohlen, bei Kindern unter 12 Jahren keine Maskentragepflicht anzuordnen. Diese Position wird ebenfalls von Pädiatrie Schweiz vertreten.
- Die Co-Ki-Studie der Universität Witten/Herdecke berichtet von vielfältigen – teils gravierenden – Nebenwirkungen bei Kindern, die über längere Zeit eine Maske tragen. Gerade die emotionalen Auswirkungen sind bei kleineren Kindern schwer aufzufangen, da die Eigenreflektion und das Verständnis für die Situation oft noch fehlt.
- Dazu kommt, dass die Mimik speziell beim Spracherwerb und beim Erlernen des Lesens essenziell wichtig sind (vgl. das Lehrmittel Leseschlau). Deshalb ist die Maskentragpflicht während dieser Lernphase besonders nachteilig.
- Nicht zuletzt gibt es auch aus medizinischer Sicht gute Gründe, in der Maskenfrage nach Alter zu differenzieren. Tatsächlich spricht einiges dafür, dass es insbesondere bei kleinen Kindern durch das Tragen von Masken leichter zu Nebenwirkungen kommen kann als bei Erwachsenen – die physiologischen und anatomischen Verhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen unterscheiden sich nun einmal deut-

lich (vgl. Blog von Kinderarzt Renz-Polster). Bei hoher Aktivität aber können Gesichtsmasken nach den vorliegenden Studien zu teils deutlichen physiologischen Veränderungen und teils starker subjektiver Beeinträchtigung führen. Da kleinere Kinder praktisch nur über zwei Aktivitätsniveaus verfügen (ruhiges Spiel oder aber hohe Aktivität), ist dieser Aspekt nicht zu vernachlässigen.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 26 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) hat jede Person das Recht, Gesuche und Eingaben an die Behörden zu richten (Petitionsrecht). Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

Die oben genannte Petition wird mit dem beiliegenden Schreiben beantwortet.

3. Beschluss

Die Stellungnahme des Regierungsrates zur Petition "Keine Maskenpflicht für Kinder in der Primarschule des Kt. Solothurn" vom 4. Februar 2022 wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Stellungnahme des Regierungsrates vom 4. Februar 2022

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departement des Innern

Gesundheitsamt

Frau Nina Travé, Kreuzenstrasse 4, 4500 Solothurn (nur Stellungnahme des Regierungsrates vom 4. Februar 2022, ohne RRB)

Frau Lotti Gasser, Eichenweg 1, 4528 Zuchwil (nur Stellungnahme des Regierungsrates vom 4. Februar 2022, ohne RRB)